

**Grundantrag auf Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztier-
rassen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle			Maßnahmennr: 510
1. Antragstellerin/Antragsteller			Unternehmensnummer
			Einreichungsfrist 30.06.2025
Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			
IBAN			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztier-
rassen, RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Az.: II A 2 -
2406.11, in der Fassung vom 24.02.2015, in der jeweils gültigen Fassung**

Grundantrag:

Ich/Wir beantrage(n) die Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen.

Der Sammelantrag 2025 wird mit dem Grundantrag Bedrohte Haus- und Nutztierassen bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter eingereicht oder liegt bereits vor. Nein Ja

Wenn kein Sammelantrag eingereicht wird bzw. vorliegt:
Der Nachweis über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist beigefügt. Nein Ja

Mit Stellung des Grundantrags bestätige(n) ich/wir, dass in meinem/ unserem landwirtschaftlichen Betrieb weniger als 250 Personen beschäftigt sind und ich/wir einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erziele(n) bzw. sich die Jahresbilanzsumme alternativ auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

3 Verpflichtungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, spätestens beginnend mit dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2027

- 3.1 Eigentümerin/Eigentümer der beantragten Tiere zu sein, diese Tiere in Nordrhein-Westfalen zu halten und an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichem Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen teilzunehmen,
- 3.2 den beantragten Umfang an Tieren für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten und ausscheidende Tiere durch neue zu ersetzen,
- 3.3 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mit folgender Maßgabe mitzuteilen:
- Verringerungen des Bestands sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich auch nach Stellen des Auszahlungsantrages mitzuteilen,
- 3.4 bei einem vorübergehenden außerbetrieblichen Verbleib geförderter Tiere innerhalb von Nordrhein-Westfalen den Abgang und die Rückkehr des Tieres in einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formular zu dokumentieren,
- 3.5 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren.

4 Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n), und mein/unser Hauptwohnsitz bzw. mein/unser land- und/oder forstwirtschaftliches Unternehmen in Nordrhein-Westfalen liegt,
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen und Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden,
- 4.3 die Bereitschaft besteht, im Einzelfall auf Anfrage der für Tierzucht zuständigen Behörde an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

Ich versichere / Wir versichern, dass

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n),
- 4.5 die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und ich/wir keine terroristische Vereinigung bin/sind oder terroristische Vereinigungen unterstütze(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.6 die erhaltene Zuwendung vollständig zurückgezahlt werden muss, wenn während des Verpflichtungszeitraumes die Zucht und Haltung der geförderten Haustierrasse eingestellt wird,
- 4.7 die zuständige Behörde in Fällen höherer Gewalt Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen kann und ich/wir der zuständigen Behörde solche Fälle höherer Gewalt schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen fristgemäß anzeigen muss/müssen,
- 4.8 alle in diesem Antrag und seinen Anlagen inklusive dieser Erklärung zu tätigen Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24.3.1977 (SGV.NW.73) handelt und dass ich/wir bei Nichtbeachtung strafrechtlich verfolgt werden kann/können,
- 4.9 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (der Erstattungsanspruch ist nach § 49a Abs. 3 VwVfG NW in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen) zurückgefordert werden können,
- 4.10 falsche Angaben, Verstöße gegen die Zuwendungsvoraussetzungen oder sonstige Verpflichtungen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides, zu Rückforderungen und ggf. weiteren Kürzungen von der Förderung führen können,
- 4.11 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können,
- 4.12 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.13 eine Bewilligung nicht erfolgen kann, wenn gegen die Antragstellerin / den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.14 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn er nach dem 30.06.2025 eingereicht wird, oder wenn der Bewilligungsbetrag nicht mindestens 60 Euro pro Jahr beträgt,
- 4.15 für beantragte Tiere, für die die notwendigen Zuchtbescheinigungen oder Belege über die Eintragungen im Zuchtbuch der Bewilligungsbehörde nicht spätestens am 30.09.2025 vorliegen, keine Bewilligung erfolgt,
- 4.16 im Falle der Förderung von Schafen und Ziegen jährlich mit Stellung des Auszahlungsantrags eine aktuelle durch die Züchtervereinigung ausgestellte Bestandsliste eingereicht werden muss,
- 4.17 im Falle von Bestandsänderungen bei der Förderung von Rindern, Pferden und Schweinen, mit Stellung des Auszahlungsantrags Zuchtbescheinigungen für etwaige Ersatztiere oder eine Bestandsliste einzureichen sind,
- 4.18 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 4.19 pro Zuwendungsempfänger eine Bewilligung von insgesamt maximal 150 Großvieheinheiten (GVE) erfolgt,
- 4.20 juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt, nicht gefördert werden.

5 Einverständniserklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können. Ich bin / Wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVe-KoS) zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen einbezieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder eine Vertreterin / ein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal den geförderten Tierbestand bezeichne(n)/bezeichnet und es zu diesem begleite(n)/begleitet, ihnen das Betretungsrecht sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräume(n)/wird,
- 5.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können; ich bin / wir sind über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden,
- 5.6 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) zusätzliche Angaben des Betriebs von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
- 5.7 der Bundesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und Gemeinde in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils gültigen Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

Die unter Nummer 4 genannten Erklärungen dieses Antrages erkenne(n) ich/wir an.

**Grundantrag auf Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztier-
rasen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027**
Anlage Tieraufstellung

1. Antragsteller/in:

Name, Vorname	Unternehmensnummer
	Maßnahmennummer 510

2. Tierbestand

Bestandsverzeichnis Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen

Rasse	Anzahl weiblich	Anzahl männlich	Die Zuchtbescheinigung oder die Bestandsliste der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere reiche(n) ich/wir mit dem Antrag zusammen ein.

Muster - nicht zur Antragsstellung